## Hansestadt Rostock

Der Oberbürgermeister

Vorlage-Nr: Status 2013/BV/4247 öffentlich

Beschlussvorlage

Datum: 11.01.2013

Entscheidendes Gremium:

fed. Senator/-in:

OB, Roland Methling

Bürgerschaft

bet. Senator/-in:

Federführendes Amt:

Rechtsamt

bet. Senator/-in:

Beteiligte Ämter: Hauptverwaltungsamt

# Sechste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Hansestadt Rostock

Beratungsfolge:

Datum Gremium

Zuständigkeit

30.01.2013 Bürgerschaft

Entscheidung

### Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Rostock beschließt die Sechste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Hansestadt Rostock (Anlage).

Beschlussvorschriften: § 5 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 i. V. m. § 44 Abs. 4 KV M-V

bereits gefasste Beschlüsse: Nr. 2009/AN/0321 vom 15.07.2009

#### Sachverhalt:

Mit der Änderung wird auf eine mit der letzten Novellierung der Kommunalverfassung neu geschaffene Regelung reagiert. Es wird damit auch eine Anregung der Bürgerschaft aufgegriffen.

Der Gesetzgeber hat die Einwerbung, Annahme und Vermittlung von Geschenken strengen Maßregeln unterworfen und den Kommunen enge Spielräume belassen, innerhalb derer eigene Regelungen getroffen werden können.

Die Entscheidung über die Annahme von Spenden und Schenkungen oder deren Vermittlung an Dritte ist der Gemeindevertretung vorbehalten, wobei ihr gestattet ist, ihre Befugnis in einem vorbestimmten, hier ausgeschöpften Rahmen auf den Hauptausschuss bzw. auf den Oberbürgermeister zu übertragen.

Vorlage 2013/BV/4247 der Hansestadt Rostock

Ausdruck vom: 21.01.2013

Im Wertkorridor von 100 – 1000 EUR soll nach der hier unterbreiteten Vorlage der Hauptausschuss entscheiden, darunter der Oberbürgermeister.

Die Übertragung der Befugnisse auf den Hauptausschuss erzwingt eine Änderung der bestehenden Regelung, die nach der geänderten Kommunalverfassung – da mit dieser nicht mehr konform – ohnehin nicht mehr angewendet wurde.

Für die Übertragung der Befugnisse auf den Oberbürgermeister für Schenkungen unter einem Wert von 100 EUR bedarf es keiner Änderung der Hauptsatzung. Der Tatbestand in § 7 Abs. 3 Ziffer 1 ist dynamisch ausgestaltet und führt automatisch dazu, dass die Befugnisse die in § 6 auf den Hauptausschuss übertragenen und dort inhaltlich bestimmt sind, automatisch dem Oberbürgermeister zufallen, wenn die dort bestimmten Wertgrenzern unterschritten werden.

Roland Methling

#### **Anlage**

Sechste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Hansestadt Rostock

Vorlage 2013/BV/4247 der Hansestadt Rostock

Ausdruck vom: 21.01.2013